

III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Groß Nordende (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 149) in Verbindung des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 310) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg vom _____ folgende II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Groß Nordende erlassen:

Artikel 1

§ 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 1

Wappen und Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen ist von Gold und Grün durch einen rot-silbernen Balken schräg geteilt. Das Wappen zeigt oben ein rotes Wagenrad, unten ein silbernes Bauernhaus mit rotem Giebel, Türen und Fenstern.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf einem durch einen roten und einen weißen schmalen Streifen schrägrechts geteilten, oben gelben, unten grünen Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Groß Nordende, Kreis Pinneberg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Groß Nordende tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom _____ erteilt.

Groß Nordende, den _____

Ehmke
Bürgermeisterin

(S)